

Karin Amtmann

Post und Politik in Bayern von 1808 bis 1850

Der Weg der königlich-bayerischen Staatspost
in den Deutsch-Österreichischen Postverein



Herbert Utz Verlag · München

Miscellanea Bavarica Monacensia

Dissertationen zur Bayerischen Landes- und Münchener Stadtgeschichte

Herausgegeben von Richard Bauer und Ferdinand Kramer
Schriftleitung: Horst Gehringer

Band 181

Titelabbildung: Der Postvertrag zwischen Bayern und Frankreich vom 15. Mai 1847. Er regelte nicht nur den Verkehr zwischen Bayern und Frankreich, sondern auch in andere europäische und außereuropäische Länder. Mit diesem Vertrag hat Bayern den Anschluß an das internationale Postnetz gefunden.

Umschlagfoto: © Hauptstaatsarchiv München · 2006

Zugl.: Diss., Bamberg, Univ.2004

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek:
Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie;
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
<http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt.
Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die
der Übersetzung, des Nachdrucks, der Entnahme von
Abbildungen, der Wiedergabe auf photomechani-
schem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in
Datenverarbeitungsanlagen bleiben – auch bei nur
auszugsweiser Verwendung – vorbehalten.

Copyright © Stadtarchiv München · 2006

ISBN 3-8316-0619-6

Printed in Germany

Herbert Utz Verlag GmbH, München
089-277791-00 · www.utzverlag.de

Vorwort	7
Einleitung	13
Der Weg zur Gründung der bayerischen Staatspost	33
Die postalische Entwicklung und das Ende des Alten Reiches	33
Die Anfänge der Nachrichtenübermittlung	33
Die Bedeutung des Hauses Thurn und Taxis (1490-1867).....	35
Bayerische Intentionen und ihr Scheitern (1558-1803).....	39
Die Zerstückelung des Postwesens in der Zeit des Rheinbundes	43
Der Rheinbund (1806-1813)	43
Die Lage Bayerns und der Konflikt mit Habsburg.....	46
Die neue Post im Königreich Bayern	56
Die Postfrage in den Verhandlungen des Wiener Kongresses.....	58
Der Strukturwandel der bayerischen Staatspost	67
Organisation und Verwaltung	67
Die Verwaltung und der Behördenaufbau	67
Die Postgesetzgebung	73
Das Postbudget	76
Übersicht Postetat:.....	85
Das Tarifwesen.....	86
Post und Politik — Die Postbeziehungen	93
Bayerns zur Schweiz.....	94
Bayerns zu Baden	101
Bayerns zu Preußen	109
Bayerns zu Österreich	117
Bayerns zu Frankreich	129
Post und Öffentlichkeit	136
Postreformforderungen	136
Postzwang	141
Post und Presse.....	146
Postüberwachung und Briefgeheimnis	172

Inhaltsverzeichnis

Post und Wirtschaft	188
Das wirtschaftliche Umfeld.....	188
Die wirtschaftspolitischen Forderungen	195
Post und Verkehrsverhältnisse	210
Post und Eisenbahn — Wahrung der Postregalien.....	222
Post und Finanzgewinn — staatliche Einnahmequelle?	230
Interessenpolitik im Deutschen Bund und Vereinlichungsbestrebungen im Postwesen.....	245
Die Post und die deutsche Frage — Das Ringen um den Postverein.....	250
Die Dresdener Postkonferenz (18.10.1847-03.02.1848)	250
Die Postverhandlungen bis zur Dresdener Konferenz.....	250
Bayern — Querelen um den Verhandlungsort.....	253
Die Dresdener Verhandlungen.....	260
Ergebnisse und Auswirkungen der Postkonferenz	266
Die Auswirkung der Dresdener Verhandlungen auf Bayern	269
Die Postfrage in der Zeit der Frankfurter Nationalversammlung	270
Die Post zwischen Landes- und Reichsgewalt	270
Die deutsche Postfrage und die Frankfurter Verfassung	273
Bayerns Stellung zur Postfrage in der Frankfurter Nationalversammlung	278
Ergebnisse und Auswirkungen der Frankfurter Verhandlungen.....	286
Die bayerische Verwaltungsreform.....	286
Die Gründung des Ministeriums für Handel und öffentliche Arbeiten	286
Die bayerische Postreform.....	292
Vorbild für Bayern: Das englische Modell	298
Einflußnahme der Wirtschaft: Der Abgeordnete und Industrielle Sattler	303
Teil der Postreform: Die ersten deutschen Briefmarken	306
Vom partiellen Vereinsgebiet zu einem gesamtdeutschen Postgebiet	308
Der Weg in den Deutsch-Österreichischen Postverein.....	308
Die Vorgeschichte der Postvereinsverhandlungen.....	308
Bayern und die Vorverhandlungen.....	311
Die deutsch-österreichischen Postvereinsverhandlungen	313
Bayern und der Deutsch-Österreichische Postverein	316
Inhalt und Auswirkungen des Postvereinsvertrages vom 6. April 1850.....	317
Schlußbetrachtung	325

Inhaltsverzeichnis

Anhang	335
Zeittafel zur bayerischen Postgeschichte 1805-1851	335
Abkürzungen	340
Quellen- und Literaturverzeichnis	342
Ungedruckte Quellen	342
Gedruckte Quellen	344
Literatur.....	350
Lexikon	373
Register	375

„In der That sind die Posten
nichts anders, als eine Polizeianstalt
zur Bequemlichkeit des gemeinen Wesens
und [zur] Beförderung der Commerzien und Gewerbe“

(Johann Heinrich Ludwig Bergius)

Einleitung

Mit der Entstehung des „modernen bayerischen Staates“¹ im 19. Jahrhundert war die Verstaatlichung des Postwesens² letztlich unausweichlich. Die damalige Staatsauffassung fußte auf dem Gedanken der Zusammenfassung aller öffentlichen Gewalt in einer Hand und der Herstellung der Staatseinheit durch Erlangung der vollen Souveränität³,

¹ Zur Entwicklung des „modernen bayerischen Staates“ vgl. MÖCKL, Karl: Der moderne bayerische Staat. Eine Verfassungsgeschichte vom aufgeklärten Absolutismus bis zum Ende der Reformepoche. (=Dokumente zur Geschichte von Staat und Gesellschaft in Bayern. Bd. 3,1). München 1979; ARETIN, Karl Otmar von: Bayerns Weg zum souveränen Staat. Landstände und konstitutionelle Monarchie 1714-1818. München 1976; siehe auch DIE BAYERISCHE STAATLICHKEIT. (=Dokumente zur Geschichte von Staat und Gesellschaft in Bayern. Bd. 3,2). Hrsg. v. Karl Bosl; unter Mitwirkung von Werner K. Blessing bearbeitet von Rolf Kiessling und Anton Schmid. München 1976; zum Begriff „moderner Staat“ vgl. SKALWEIT, Stephan: Der „moderne Staat“. Ein historischer Begriff und seine Problematik. (=Rheinisch-Westfälische Akademie der Wissenschaften. Geisteswissenschaften. Vorträge G 203). Opladen 1975. S. 12ff. sowie WEINACHT, Paul-Ludwig: Staat. Studien zur Bedeutungsgeschichte des Wortes von den Anfängen bis ins 19. Jahrhundert. (=Beiträge zur politischen Wissenschaft. Bd 2). Berlin 1968; nach soziologischer Definition besteht die moderne Staatlichkeit im „rationalen Anstalts- und kontinuierlichen Betriebscharakter“, mithin in der Begründung einer territorialstaatlichen Gerichts- und Verwaltungsorganisation, die von Beamten getragen wird. Vgl. hierzu v.a. WINCKELMANN, Johannes: Gesellschaft und Staat in der verstehenden Soziologie Max Webers. Berlin 1957. S. 39ff.; zu den historischen-politischen Rahmenbedingungen der Entstehung des modernen Staatsbayern vgl. gleichfalls BOSL, Karl: Die historisch-politische Entwicklung des bayerischen Staates. (=Handbuch der historischen Stätten Deutschlands. Bd. 7). Stuttgart 1981. 3. Aufl. S. XV-LXXI; SPINDLER, Max (Hrsg.): Handbuch der bayerischen Geschichte. Bd. 4,1; Bd. 4,2. München 1974/1975; Schmid, Alois (Hrsg.): Handbuch der bayerischen Geschichte. Bd. 4,1. München 2003. 2., völlig neu bearbeitete Auflage; BOSL, Karl: Bayerische Geschichte. München 1990. S. 191ff.; WEIS, Eberhard: Montgelas 1759-1799. Zwischen Revolution und Reform. München 1971; für die Einbettung der bayerischen Entwicklungen in den größeren deutschen und europäischen Zusammenhang siehe auch WEIS, Eberhard: Der Durchbruch des Bürgertums 1776-1847. Berlin 1978. S. 222ff.; NIPPERDEY, Thomas: Deutsche Geschichte 1800-1866. Bürgerwelt und starker Staat. München 1994. S. 11ff. sowie GRUNER, Wolf D.: Die deutsche Frage. Ein Problem der europäischen Geschichte seit 1800. München 1985. S. 46ff.

² WEIS, Eberhard: Die Begründung des modernen bayerischen Staates unter König Max I. (1799-1825). In: Handbuch der bayerischen Geschichte. Bd. 4,1. Hrsg. v. Max Spindler. München 1974. S. 3-86; hier S. 39 sowie WEIS, Eberhard: Die Begründung des modernen bayerischen Staates unter König Max I. (1799-1825). In: Handbuch der bayerischen Geschichte. Bd. 4,1. Hrsg. v. Alois Schmid. München 2003. 2., völlig neu bearbeitete Aufl. S. 4-126; hier S. 31.

³ Zum Souveränitäts- und Staatsbegriff vgl. u.a. JAHREISS, Hermann: Die Souveränität der Staaten. Ein Wort — mehrere Begriffe — viele Mißverständnisse. In: Die Entstehung des modernen souveränen Staates. (=Neue Wissenschaftliche Bibliothek. Bd. 17). Hrsg. v. Hanns Hubert Hofmann. Köln/Berlin 1967. S. 35-51; QUINT, Wolfgang: Souveränitätsbegriff und Souveränitätspolitik in Bayern. Von der Mitte des 17. bis zur ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. (=Schriften zur Verfassungsgeschichte. Bd. 15). Berlin 1971.

das heißt der unabhängigen Gewalt nach innen und nach außen.⁴ Geschlossenheit nach innen und Selbsterhaltung nach außen verlangten von der bayerischen Regierung die Durchsetzung zweier Prinzipien: Konkurrierende Gewalten im Land mußten ausgeschaltet werden, und der Wille der Regierung mußte als Staatswille überall einheitlich und gleichförmig durchgesetzt werden, auch im von München entferntesten fränkischen Ort.⁵ Anders gesagt, die Effektivität der staatlichen Normgebung und Normdurchsetzung mußte erheblich erhöht werden.⁶ Der Bevölkerung sollte ein Zusammengehörigkeitsgefühl vermittelt und gleichzeitig, besonders dem vorher nichtbayerischen Teil, eine auch emotionale Identifikation mit dem neuen Staatsbayern ermöglicht werden. Soziale Integration mußte gleichsam „Staatsintegration“ sein, und sollte gewissermaßen der Verbreitung einer „Staatsideologie“ dienen. Insofern hatten die Reformgesetze allesamt die Funktion einer Bekräftigung des Staatsmonopols und seiner effektiven und gleichförmigen Durchsetzung zum Zweck der Vereinheitlichung von Staat und Gesellschaft.⁷

⁴ Mit der Souveränitätsverleihung durch Napoleon war die Epoche deutscher Staatenwerdung, die im Westfälischen Frieden (1648) ihren Anfang genommen und den Landesfürsten den Weg zu einer Staatlichkeit freigegeben hatte, abgeschlossen. Diese Souveränitätsverleihung war den Herrschern von Bayern am 24. August 1805, Baden am 5. September 1805 und Württemberg am 5. Oktober 1805 in Vorverträgen bereits zu gesichert worden. Vgl. HOFMANN, Hanns Hubert: Adelige Herrschaft und souveräner Staat. Studien über Staat und Gesellschaft in Franken und Bayern im 18. und 19. Jahrhundert. (=Studien zur bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte. Bd. 2). München 1962. S. 259. Zum modernen Staat allgemein vgl. JELLINEK, Georg: Allgemeine Staatslehre. Berlin 1914. 3. Aufl. S. 323-331; und zum modernen bayerischen Staat vgl. MÖCKL: Staat.

⁵ Obschon der moderne bayerische Staat der Reformepoche die zusammengefügteten Territorien überwölbte und die Verfassungen von 1808 und 1818 einen politischen Integrationsprozeß einleiteten, wirkte die historische Staatlichkeit der fränkischen, schwäbischen und Pfälzer Lande fort. Die Einheit Bayerns war keineswegs gesichert; noch 1848 traten die regionalen Unterschiede merklich hervor, freilich durch den deutschen Föderalismus gemäßiget. Vgl. MÖCKL, Karl: König Ludwig I. und die Einheit des neuen Bayern. In: „Vorwärts, vorwärts sollst du schauen...“ Geschichte, Politik und Kunst unter Ludwig I. Bd. 9: Aufsätze. (=Veröffentlichungen zur Bayerischen Geschichte und Kultur. Nr. 9/86). Hrsg. v. Johannes Erichsen u.a. München 1986. S. 187-197; hier S. 187.

⁶ Dazu im einzelnen KNEMEYER, Franz-Ludwig: Regierungs- und Verwaltungsreformen in Deutschland zu Beginn des 19. Jahrhunderts. Köln/Berlin 1970. S. 115-135; DEMEL, Walter: Der bayerische Staatsabsolutismus 1806/07-1817. Staats- und gesellschaftspolitische Motivation und Hintergründe der Reformära in der ersten Phase des Königreiches Bayern. (=Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte. Bd. 76). (Diss.). München 1983. S. 98f. sowie WEISS, Josef A.: Die Integration der Gemeinden in den modernen bayerischen Staat. Zur Entstehung der kommunalen Selbstverwaltung in Bayern (1799-1818). (=Studien zur bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte. Bd. XI). München 1986. S. 86ff.; die administrative Integration reichte freilich nicht aus, um die „Neubayern“ mit „bayerischem Nationalgefühl“ zu beselen. Vgl. dazu u.a. ENDRES, Rudolf: Die Eingliederung Frankens in den neuen bayerischen Staat. In: Probleme der Integration Ostschwabens in den bayerischen Staat. Bayern und Wittelsbach in Ostschwaben. (=Augsburger Beiträge zur Landesgeschichte Bayerisch-Schwabens. Bd. 2). Hrsg. v. Pankraz Fried. Sigmaringen 1982. S. 93-113; hier S. 97ff.

⁷ Aufgrund der territorialen Differenzierung bedurfte das neue Bayern der inneren Homo-

Diesem Zweck sollten viele spezielle Maßnahmen dienen, so auch die Verstaatlichung der Post, mit der „nationalbayerische“ Symbole bis in die tiefste bayerische (fränkische) Provinz drangen.⁸ Zugleich war für Bayern der Besitz einer eigenen Post ein Mittel, um die eben erst erhaltene volle Souveränität des bayerischen Königreichs vor dem Zugriff Napoleons zu schützen.⁹ So kam es 1808, zwei Jahre nach der Erhebung Bayerns zum Königreich und zwei Jahre nach Gründung des Rheinbundes — wenn auch von außen beschleunigt — nicht nur zur Schaffung einer Konstitution¹⁰, sondern, auch um der Gründung der von Napoleon geplanten Rheinbundpost zu entgehen, zur Gründung einer eigenen Staatspost, die man vom Hause Thurn und Taxis übernahm.¹¹

Was Bayern an der Thurn und Taxispost störte, war freilich auch die Spionage zugunsten Österreichs.¹² In der damaligen Zeit war es für die Regierungen selbstverständlich, die Korrespondenzen verdächtiger Personen prüfen zu lassen.¹³ Es war ein

genisierung. Vgl. dazu v.a. BLESSING, Werner K.: Staatsintegration als soziale Integration. Zur Entstehung einer bayerischen Gesellschaft im frühen 19. Jahrhundert. In: ZBLG 41 (1978). Heft 2/3. S. 633-700; DEMEL: S. 124-132; FISCHER, Stefan: Die Reise König Ludwig I. durch den Oberdonaukreis und ihre staatsintegrierende Funktion. In: ZBLG 55/1 (1992). S. 179-189 sowie FRIED, Pankraz (Hrsg.): Probleme der Integration Ostschwabens in den bayerischen Staat. Bayern und Wittelsbach in Ostschwaben. (=Augsburger Beiträge zur Landesgeschichte Bayerisch-Schwaben. Bd. 2). Sigmaringen 1982; KRAMER, Ferdinand: Bayern. In: Das Ende der Frühen Neuzeit im „Dritten Deutschland“. Bayern, Hannover, Mecklenburg, Pommern, das Rheinland und Sachsen im Vergleich. (=HZ. Bd. 37. Beihefte/Neue Folge). Hrsg. v. Werner Buchholz. München 2003. S. 5-24; hier S. 13f.

⁸ Vgl. etwa NOLTE, Paul: Staatsbildung als Gesellschaftsreform. Politische Reformen in Preußen und den süddeutschen Staaten 1800-1820. (=Historische Studien. Bd. 2). Frankfurt a. M./New York 1990. S. 130ff.

⁹ Vgl. Kapitel II, 2.1 (Der Rheinbund) dieser Arbeit.

¹⁰ Besonders für die Staaten des „Dritten Deutschland“ wurde der Verfassungsprozeß als Vorgang der äußeren und inneren Staatswerdung zur Überlebensfrage. Vgl. dazu HARTUNG, Fritz: Die Entwicklung der konstitutionellen Monarchie in Europa. In: HZ 159 (1939). S. 499-523; hier S. 499f.; MÖCKL, Karl: Die bayerische Konstitution von 1808. In: Reformen im rheinbündischen Deutschland. (=Schriften des Historischen Kollegs. Bd. 4). Hrsg. v. Eberhard Weis. München 1984. S. 151-167; hier 151ff.

¹¹ Zum Verlust der Postgerechtsame für Thurn und Taxis nach dem Zusammenbruch des Reiches; insbesondere dem bayerischen Weg vgl. v.a. HEUT, Anton: Die Übernahme der Taxisschen Reichsposten in Bayern durch den Staat. (=Deutsche Geschichtsbücherei. Bd. 4). München 1925.

¹² Die Praxis der Postüberwachung war natürlich auch für Metternich eine unentbehrliche Hilfe in der Außenpolitik. Vgl. MAYR, Josef Karl: Metternichs geheimer Briefdienst. Postlogen und Postkurse. (=Inventare Österreichischer staatlicher Archive. V. Inventare des Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchivs). Wien 1935.

¹³ Schon Kaiser Maximilian soll sich der Briefüberwachung bedient haben, um die politischen Ränke der deutschen Fürsten kennenzulernen. Vgl. CROLE, Bruno Emil: Geschichte der deutschen Post von ihren Anfängen bis zur Gegenwart. Leipzig 1889. 2. Aufl. S. 425 und die taxisschen Postmeister standen schon während des 30jährigen Krieges in Verdacht Spione des Kaisers zu sein. Vgl. STEPHAN, Heinrich von: Geschichte der Preußischen Post von ihrem Ursprunge bis auf die Ge-

offenes Geheimnis, daß man sich am Wiener Hof seit Jahrhunderten ebenfalls der Briefspionage als eines „diplomatischen Hilfsmittels“ bediente.¹⁴ Die Übernahme des Postwesens war also auch aus diesen sicherheitspolitischen Erwägungen¹⁵ heraus für Bayern zur Erlangung der vollen Souveränität spätestens seit 1805/06 beschlossene Sache. Denn die bayerische Regierung konnte sich nur als völliger Herr des Staates ansehen, wenn man alle „Polizeimittel, also auch die Posten in eigener Hand beisammen“ hatte.¹⁶

Daher übte sich der „Staat“ in Bayern speziell im Postwesen nicht lange in Zurückhaltung und suchte durch spezifische gesetzgeberische Maßnahmen jeden Übergriff von außen abzuwehren. Zu rechtfertigen war die Verstaatlichung der Post außerdem aus militärischen Gründen.¹⁷ Im Falle eines Krieges konnte zum einen die Übermittlung von Nachrichten aufrechterhalten und zum andern die Unabhängigkeit von anderen Postanstalten garantiert werden. Zusätzlich bekam der „moderne bayerische Staat“, wenn er den Postbetrieb in eigener Hand hielt, zugleich einen guten Überblick über die Nachrichtenströme im eigenen Land, den er, wenn es ihm notwendig erschien, durch Einblick in die Nachrichteninhalte auch steigern konnte.¹⁸ Überdies konnte mit dem Ende des Alten Reiches und der Erhebung Bayerns zum Königreich nun auch rechtlich der Aufbau einer eigenen Staatspost von Seiten des Kaisers nicht mehr verhindert werden.¹⁹

genwart. Glashütten im Taunus 1976. (Unveränderter Nachdruck der Ausgabe Berlin 1859). S. 40; ebenso GÖRS, Gustav: Thurn und Taxissches Postwesen, sein Regal und die Ursachen der Ablösung des Regals. (Diss.). Rostock i. M. 1907. S. 30. Und unter Kaiser Leopold wurde dieses Verfahren der Brieföffnung schließlich in ein System gebracht. Auf diese Weise bediente sich der Wiener Hof über Jahrhunderte der Briefspionage, um hinter das Geheimnis anderer Höfe zu gelangen. Vgl. dazu CROLE: S. 426.

¹⁴ Nach Crole erreichte die Briefspionage der Taxis ihren Höhepunkt zur Zeit des Wiener Kongresses; parallel zu den Kongressverhandlungen hatte man in einem Flügel der Wiener Hofburg sogar ein „schwarzes Cabinet“ eröffnet. Vgl. GÖRS: S. 30f.; ebenso CROLE: S. 428ff.; S. 434f.

¹⁵ Rechberg sollte etwa aus sicherheitspolitischen Gründen, bestimmte Berichte nicht mehr der österreichischen Post anvertrauen, sondern durch einen eigenen Kurier bis zur nächsten bayerischen Poststation bringen lassen. (Instruktion an Rechberg vom 30. März 1812); in: KLEMMER, Lieselotte: Aloys von Rechberg als Bayerischer Politiker (1766-1849). (=MBM 60). (Diss.). München 1975. S. 40f.

¹⁶ (Gutachten Aretins von 1806); gedruckt bei: HELBIG, Joachim: Bayrische Postgeschichte 1806-1870. Grundlagen zur Interpretation altdeutscher Briefe. Nürnberg/München 1991; hier Teil II. S. 3; S. 7; Träger der Souveränität war der abstrakte Staat, nicht mehr der Fürst. Vgl. MÖCKL: Staat. S. 100; S. 152ff.

¹⁷ Vgl. etwa Kapitel II, 2.2 (Die Lage Bayerns und der Konflikt mit Habsburg) und Kapitel III, 2.4 (Die Postbeziehungen Bayerns zu Österreich) dieser Arbeit.

¹⁸ Montgelas forderte etwa 1815 neben den üblichen Briefüberwachungen auch die Überwachung bestimmter durchgehender Korrespondenzen mit Frankreich. Vgl. (Hruby an Metternich vom 21. März 1815); ÖGB: Abt. 2. Bd. 1. Nr. 26. S. 35f.; v.a. Kapitel III, 3.4 (Postüberwachung und Briefgeheimnis) dieser Arbeit.

¹⁹ So auch BEUST, Joachim Ernst von: Versuch einer ausführlichen Erklärung des Post-Regals und was dem anhängig überhaupt und ins besondere in Ansehung des Heil. Röm. Reichs Teutscher Nation... verfasst. 3 Bde. Jena 1747/48; hier 2. Bd. S. 27f. und SCHILLY, Ernst: Verkehrs- und Nachrichtenwesen. In: Deutsche Verwaltungsgeschichte. Bd. 1: Vom Spätmittelalter bis zum Ende